

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen**

Eingetragene Lebenspartnerschaften werden bei der Erbschaftsteuer wie Fremde behandelt. Sie fallen in die Steuerklasse III und unterliegen somit dem höchsten Steuersatz. Ihr allgemeiner Freibetrag beläuft sich nicht auf 307.000 € wie der für Ehegatten, sondern nur auf 5.200 €! Sie erhalten auch keinen zusätzlichen Versorgungsfreibetrag, während Ehegatten ein solcher in Höhe von 256.000 € zusteht. Im Todesfall wird so gemeinsam geschaffenes und erarbeitetes Vermögen durch die Steuer zerschlagen.

Diese Benachteiligung wird sich nach dem bisherigen Planungsstand durch die Erbschaftsteuerreform weiter verschlechtern, wenn Lebenspartner im Erbschaftsteuerrecht weiter wie Fremde behandelt werden. Bisher werden Eigentumswohnungen und Eigenheime nur mit 40 bis 60 % ihres Verkehrswertes bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt. In Zukunft müssen sie aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem vollen Verkehrswert angesetzt werden. Das hat eine Erhöhung der Erbschaftsteuer für Immobilien um 40 bis 50 % zu Folge. Zum Ausgleich soll der allgemeine Freibetrag für Eheleute auf 400.000 € oder sogar 500.000 € erhöht werden, damit das Familienheim weiterhin steuerfrei auf den überlebenden Ehegatten übertragen werden kann. Damit es dadurch nicht zu Steuerausfällen kommt, sollen gleichzeitig die Erbschaftsteuersätze erhöht werden. Das bedeutet für Lebenspartner eine weitere Verschlechterung. Die Benachteiligungen werden dazu führen, dass viele hinterbliebene Lebenspartner ihre Eigenheim verkaufen müssen, wenn nicht auch bei ihnen die Freibeträge erhöht werden.

Die Lebenspartnerschaft entspricht zivilrechtlich völlig der Ehe. Lebenspartner haben dieselben Unterhaltsverpflichtungen wie Ehegatten. Das entlastet den Staat bei den Sozialleistungen. Wenn Lebenspartner sterben, hat der Nachlass wie bei Ehegatten Unterhaltersatzfunktionen. Der Staat darf zwar aufgrund Artikel 6 Abs. 1 GG Ehen besser behandeln als andere Lebensgemeinschaften, aber wenn der Staat anderen Lebensgemeinschaften dieselben Unterhaltsverpflichtungen auferlegt wie Ehegatten, muss dies beim erbschaftsteuerlichen Zugriff auf den Nachlass angemessen berücksichtigt werden.

Lebenspartner werden trotz der bestehenden zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen bei der Einkommensteuer wie Ledige behandelt.

Gleichfalls ist es aus den genannten Gründen notwendig, auf Landes- und auf kommunaler Ebene bestehende Ungleichbehandlungen der beiden Rechtsinstitute zu beseitigen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- a) im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass bei der Erbschaftsteuerreform eingetragene Lebenspartner wie Eheleute behandelt werden,
- b) im Bundesrat dahingehend initiativ zu werden, dass auch im Einkommensteuerrecht eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit den Eheleuten erreicht wird,

- c) die bestehenden landesrechtlichen oder kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft dahingehend zu überprüfen, ob diese Institute ungleich behandelt werden und der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Januar 2008 einen Bericht darüber zu erstatten, welche gesetzlichen Regelungen oder Satzungen durch Bürgerschaftsbeschluss eine Gleichstellung der beiden Institute erfahren müssen bzw. welche Regelungen durch Verwaltungshandeln gleichgestellt werden bzw. warum weiterhin eine Ungleichbehandlung geboten ist.

Björn Tschöpe,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Klaus Möhle,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen